

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 10 (1897)

Artikel: Geschichte der Pfarrei Iberg
Autor: Dettling, A.
Kapitel: I: Älteste Nachrichten : 1018-1481
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-157106>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

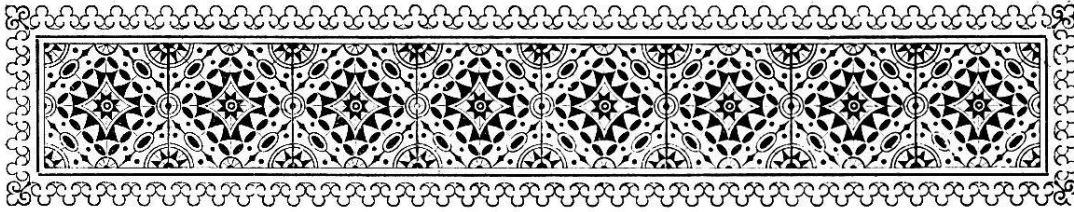
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



I. Älteste Nachrichten. 1018—1481.¹⁾

Durch Schenkung Kaiser Heinrichs II. vom 2. Sept. 1018 kam das Gebiet der ehemaligen Pfarrei Iberg an das Kloster Einsiedeln. Im Osten wurde dasselbe durch die Gotteshausleute urbarisiert, während der südliche und westliche Teil von den Landleuten von Schwyz in Besitz genommen und das Land, soweit sie es urbar machten, als Sommerweide ihrer in Schwyz gelegenen Hauptgüter benützt wurde. Im Juni 1217 entschied Graf Rudolf von Habsburg den neuerdings entbrannten Marchenstreit zwischen Einsiedeln und Schwyz und sprach das Gebiet des heutigen Ober-Iberg, sowie die Alpen Hefsisbohl, Käfern, Weid u. s. w. den Schwyzern zu. Den 25. Dez. 1281 verkauften die Landleute von Schwyz alle ihre Ansprüche auf das Gut Jessenen im Münsterthale an Konrad Hunn um 10 K und für die Arbeit, so er für ihre und des Landes Ehre erlitten, als ihn die Landleute dazu sandten.

Der schwyzerische Ammann Konrad Hunn rückte also als Besitzer von Privateigentum bis an die Grenze des Stiftsgebietes vor. Aus der geographischen Lage des Gutes Jessenen geht unzweifelhaft hervor, daß damals das übrige Gebiet von Ober-Iberg größtenteils schon Sondereigentum von schwyzerischen Landleuten gewesen sein muß. Es weisen wirklich verschiedene

¹⁾ Vergl. P. Odilo Ringholz: Abt Johannes I. — W. Döschlin: Die Anfänge der Eidgenossenschaft.

Ortsnamen, wie z. B. Altersmatt, Michelmatt, Mördergrube, Hefsisbohl, Wart u. s. w. auf die Zeit des Marchenstreites hin, während mit der schwyzerischen Besitznahme der mehr einfiedelnsche Ortsname Minsterthal außer Sprachgebrauch kam.

In diese Zeit fällt die Erbauung der ersten Kapelle in Iberg; denn auf einer im XVI. Jahrhundert von Iberg nach Schwyz gebrachten Glocke waren die Worte zu lesen: »Anno domini 1282 fusa sum magna.«¹⁾ Über diese Glocke melden die Kirchenrechnungen von Iberg zum Jahre 1471: „Me han ich Igonon 43 ₰ 5 B | vom statthalltter zu Käß han ich | Im ein zerbrochnin glogen ze Kouffe | gen hed. er bruchtt in Santt maria | magdalene Kapellen hed er ein | Nuwe glogen lassen machen Im | 70 Jahr.“ Es ist dies das jetzige größere Glöcklein in der Kapelle in Rickenbach, welches folgende Umschrift trägt und zwar in gotischen Minuskeln: »Sancta Maria Magdalena. bit. Got. für. uns. Amen. 1570.«²⁾

Die älteste bekannte, jedoch verloren gegangene Urkunde (Faßbind nennt sie in seiner Religionsgeschichte als noch vorhanden) ist ein vom 13. April 1350 datierter Weihbrief des konstanziischen Suffragans Johannes VII., Predigerordens, laut welchem derselbe die bereits vorhandene Kirche in Iberg rekonzilierte und mit 40 Tagen Ablass begabte.³⁾ Für den Bau und die Einweihung einer Kapelle oder Kirche in Iberg im 14. Jahrhundert spricht u. a. auch der Umstand, daß laut Urkunde von 1467 in derselben jeweilen ein jährliches Kirchweihfest am Sonntag nach Mariä Himmelfahrt gefeiert wurde.

Die Liegenschaften in Iberg wurden von ihren in Schwyz wohnenden Eigentümern nur als Alpfahrten während den Sommermonaten benutzt und erst im Laufe der Zeit beförderten Güterteilungen dauernde Niederlassungen, indem je einer oder mehrere Söhne das väterliche Heimwesen in Schwyz behielten, der oder die übrigen Söhne aber auf der frühern Reid ein neues Heimwesen gründeten. Diese Heimwesen, welche von

¹⁾ Geschichtsfreund XXX, S. 125.

²⁾ Geschichtsfreund XLVI, S. 57.

³⁾ Lang I, S. 810. — Geschichtsfreund XLV, S. 324.

der gemeinen Mark oder Allmeind in Privatbesitz übergegangen waren, waren mit einem eigentümlichen Nutzungsrechte belastet, welches ihnen den Charakter, als von der gemeinen Mark herstammend, ausdrücken sollte. Den 27. Mai 1339 stellten die Landleute von Schwyz „uff offenem Landtag“ Bestimmungen auf über die Nutzung der „Gemeinmerki“. Es soll sie nutzen, wer es gerne thut, bis 14 Tage vor St. Johanni. Von da an soll man sie nicht mehr „ezen“, außer einer, „des das Eigen ist“. Man soll auch vor St. Michaelis Meß vierzehn Tage darauf fahren, wer es gerne thut, und die Gemeinmerki ezen. Würde das jemand in diesen Zielen verwehren, dem müßte er es als Frevel büßen. Es soll auch niemand das Gemeinmerki völlig verschlagen, so daß die Zäune offenen Rand haben, da man aus- und einfahren kann; verschlüge jemand die Gemeinmerki so völlig, daß nicht offene Lücken in den Zielen, da sie jedermann nutzen darf, wären, der müßte es büßen. Bräche auch jemand demselben seinen Zaun, wenn er nicht offene Lücken fände, so hat er damit nichts begangen. Hätte jemand, Reich oder Arm, Korn oder Rüben auf der Gemeinmerki gesät, so soll er es besonders einschlagen von den Matten; da soll ihm niemand ezen, noch seinen Zaun brechen.¹⁾ —

Dieses Nutzungsrecht im Frühling und Herbst wurde an der Landsgemeinde zu Ebach vor der Brücke unterm 3. August 1608 von den Gemeinmarkgütern, „so Im Iberg vnd anderstwo In vnßerm Landt Liegent,“ ausgekauft und die Güter hiefür mit einer angemessenen Taxe oder Abgabe belegt. Dieser „Gemeinmarchzins“, wie die Taxe heutzutage noch genannt wird, haftet als Hypothek an erster Stelle auf den Gütern, und soll jährlich „alwegen vff Sant Johannes des touiffers tag bezalt werden“.²⁾

Den 1. Mai 1397 übernahmen die Landleute zu Schwyz, „die da Liegentz gut an dem yberg“ hatten (und also nicht das ganze Jahr daselbst wohnhaft waren), die Pflicht zum Unter-

¹⁾ Rothing, Landbuch S. 214.

²⁾ Rothing, Landbuch S. 225.

halt des Weges von „Rätigs egge vnnz ze fangs stege“. Für diese Landleute, die da als Genossenschaft mit der Landsgemeinde eine Übereinkunft treffen, siegelt Ulrich Nbyberg, Landammann zu Schwyz. Der Inhalt dieser Urkunde „Vm den weg, der an den yberg gatt,“ ist kurz folgender: Die Landleute zu Schwyz, die liegendes Gut an dem Iberg haben, bescheinen, daß ihnen Landammann Jost Jakob und die Landleute gemeiniglich zu Schwyz gegeben haben 70 R Pfenninge, dafür, daß sie gemeinsam den Weg, der an den Iberg geht, von Rätigs-Eggen bis zu Fangs-Steg, machen und erhalten sollen von jetzt an jederzeit, ohne der andern Landleute, die nicht liegendes Gut an dem Iberg haben, Schaden. Landammann und Landleute gemeiniglich zu Schwyz bewilligen den genannten Landleuten, diesen Weg (die Unterhaltspflicht) auf die Güter zu teilen nach Verhältnis des Eigentums. Wenn sie jedoch bei erfolgenden Klagen und geschehener Aufforderung jeweilen den Weg innert Monatsfrist nicht machen und bessern, so sollen und mögen dann die Landleute den Weg wohl machen oder verdingen zu machen auf der obgenannten Gütern Schaden.¹⁾

Der Name Iberg²⁾ („an dem yberg“) erscheint hier urkündlich zum erstenmale. Die in der Urkunde genannte Unterhaltungspflicht des Weges, die sogenannte „Prügelwegpflicht“, haftete als Servitut auf den betreffenden Liegenschaften, bis im Jahre 1876 nach Erbauung der neuen Ibergereg-Strasse ein diesbezüglicher Auskauf geschah. Die von der Landsgemeinde gestattete Bewilligung zur Verteilung der Wegpflicht auf die verschiedenen Heimwesen legt die Vermutung nahe, daß die Landleute die 70 R Pfenninge nicht an die Erbetterung des Weges, sondern wahrscheinlich zu einem außerordentlichen, gemeinsamen Zweck verwendeten. Vielleicht haben wir hierin die erste Kapitalanlage zu Gunsten ihrer Kapelle „an dem yberg“ zu erblicken.

¹⁾ Rothing, Landbuch S. 234.

²⁾ Abgeleitet von Eibe, *Tasens baccata*, von Cäsar als zahlreich in hiesiger Gegend genannt. Früchte scharlachrot zwischen grünen Nadeln.

Die erste noch vorhandene Urkunde über die Kapelle oder Kirche in Iberg datiert aus dem Jahre 1467. Sie findet sich zwar nur mehr in deutscher Übersetzung vor, hat aber, wie jene von 1481, sicher existiert und ist echt. Denn in den Kirchenrechnungen von Iberg vom Jahre 1571 schreibt der damalige Kirchenvogt Gilg Indermatt: „Me han ich vß gen 20 bagen dem | ättig schulmeister das er die | lättdinisch brieff vertütschet hed.“ Später, 1584, schreibt er ebenfalls in den Kirchenrechnungen: „Me han ich vß gen xij bagen | mim göttn bättschert das er | die wych Brieff wyder er | nümerett.“

Den 12. Juli 1467 stellt nämlich der Weihbischof von Konstanz im Namen des Bischofs Hermann eine Urkunde aus, daß die Bögte und Berweser der Kapelle oder Kirche „in dem Iberg“, in den Enden und Marchen der Pfarrkirche zu Schwyz, mit der Eröffnung an ihn gelangt seien, wie daß die jährliche Konsekration d. i. die Kirchweihe der genannten Kapelle jedes Jahr nach der Ordnung auf den nächsten Sonntag nach Mariä Himmelfahrt gefallen und bisher jedes Jahr an diesem Tage in der Kapelle vollbracht und daselbst Kirchweihe gehalten worden sei. Da nun aber an diesem Tage andere Christgläubige wegen Ungelegenheit der Zeit und andern wichtigen Ursachen nicht zu der genannten Kapelle kommen können und deswegen die Indulgenz d. i. Gnade und Ablass veräumen, auch das „gepuw“ der Kapelle Schaden und Abfall nehme, hätten die Kirchenbögte unterthänig gebeten, diese Kirchweihe zu ändern, auf daß sie mit mehr Ehre begangen werden könne. Auf dieses hin, und da es ihm auch füglich erscheine, bewillige er, daß diese Kirchweihe fürhin auf den Sonntag nächst vor St. Jakobs des hl. Zwölfboten Tag fallen solle, mit Indulgenz d. i. Gnade und Ablass im allgemeinen und besondern.¹⁾

Ende August befanden sich die schwyzerischen Landleute mit ihrem Vieh nicht mehr auf den Alpen und konnten also zu dieser Zeit nicht so leicht an der Kirchweihe teilnehmen. Dadurch verloren sie in geistiger Beziehung wegen Nichtgewinnung

¹⁾ Urkunde im Pf.-A. Oberiberg.

des Ablasses, wie auch die Kapelle in Iberg einen nicht geringen pekuniären Nachteil erlitt wegen geringem Ertrag des Kirchenopfers. Deshalb bewarb man sich um Versetzung des jährlichen Kirchweihfestes mit allen seinen geistlichen Gnaden auf den Sonntag nach St. Jakob, welchem Bittgesuche vom bischöflichen Ordinariat zu Konstanz durch obige Urkunde entsprochen wurde.

II. Die Pfarrei Iberg. 1481—1493.

Es ist anzunehmen, daß noch in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Besitzer der Liegenschaften in Iberg mit ihren Haushaltungen nur während den Sommermonaten daselbst wohnten, um ihr Vieh zu besorgen und das Heu einzusammeln, im Herbst aber wieder in das Thal von Schwyz sich zurückgaben. Erst im Laufe der Zeit blieben einzelne Familien auch zur Winterzeit da, um das Heu mit ihrem Vieh aufzuhirten, oder bewogen durch Güterteilungen, hier ihren beständigen Wohnsitz aufzuschlagen. Ohne Priester, ohne Gottesdienst, ganz verlassen im Gebirge wohnend, machten sich namentlich bei Taufe und Begräbnis, bei Krankheitsfällen u. s. w. für die in Iberg wohnenden Landleute bedenkliche Ungelegenheiten geltend, die ihnen die Errichtung einer selbständigen Pfarrei und die Anstellung eines eigenen Priesters als höchst notwendig erscheinen lassen mußten. Die schon im Jahre 1397 zu einer Genossenschaft vereinigten Landleute strebten um so eher auch nach Errichtung einer eigenen Pfarrei als das „gepur“ der Kapelle Schaden und Abfall nahm und also an einen Neubau gedacht werden mußte.

Wirklich entschlossen sie sich zum Bau einer neuen, größern Kirche, und im Sommer 1481 stand diese vollendet da. Bei der Kirche war ein Friedhof angelegt, mit einem Beinhaus (sogen. „Kerchel“). In letzterm hing wahrscheinlich ebenfalls ein Glöcklein, das jedoch 1568 (weil zerbrochen?) verkauft wurde. Die Kirchenrechnungen melden zum genannten Jahre nämlich: „Me han ich Ingnon 5 guldy | von dönnny welschen um eis | glögli.“ Die Kirche selbst erhielt nur einen Altar im Chor.

Nach Vollendung des Baues gelangte man nach Konstanz mit dem Gesuche um die feierliche Einweihung der neuen Kirche